

los als letzter Akt. Nur in ganz wenigen Fällen läßt sich erkennen, daß die Besiegelung vor der Niederschrift des Eschatokolles erfolgte. Auf St. 3304 verwies bereits SCHULTZE¹, der auch der Meinung Ausdruck gab, daß eine Nachtragung der Zeugen erfolgte.² Die Zeilen der Zeugenreihe sind wohl enger; aber es waren nicht mehr genügend Zeilen vorgezeichnet und es stand die Größe der Schrift im Gegensatz zum vorhandenen Raum, so daß sich der Schreiber allmählich diesem anzupassen versuchte. Die Signumzeile — mit Ausnahme des Wortes *invictissimi*, das durch einen breiten Raum von ihr getrennt ist, in den einst das heute fragmentarische Siegel hineinragte — und die Rekognitionszeile standen allem Anschein nach auf dem Pergament, ehe das Siegel aufgedrückt wurde. Beide, namentlich die letztere, führten einst so nahe an das Siegel heran, daß sie wohl kaum zu einer Zeit geschrieben werden konnten, da das Siegel schon aufgedrückt war. Das Wort *invictissimi* ist sicher erst nach der Besiegelung geschrieben worden; die Lage der Buchstaben und deren Formen zeigen, daß es mit stark rechts gewandter Hand geschrieben wurde. Hinsichtlich der Datierung ist ein sicherer Schluß nicht möglich; sie erweckt allerdings den Eindruck, daß der Schreiber, als er sie schrieb, dem Siegel auswich; ebensogut aber wäre dessen Beachtung auf den für das Siegel nötigen Raum denkbar. Ob in St. 3358 und St. 3313 Besiegelung vor Niederschrift des Eschatokolles erfolgte — in jenem weist die Datierungszeile einen freien Raum für das Siegel auf, in diesem stehen die in einer Zeile befindliche Signum- und Rekognitionszeile weit voneinander ab, wobei der Abstand der links stehenden Signumzeile vom Siegel größer ist, als der der rechts stehenden Rekognitionszeile — oder ob in ihnen Blankette zu erblicken seien — beide sind vom Empfänger geschrieben —, läßt sich nicht entscheiden.³

Hinsichtlich St. 3228 hat sich SCHULTZE sichtlich geirrt⁴, da weder seine Beobachtung, daß Rekognition und Datierung unterbrochen seien, zutrifft, noch sonst der graphische Bestand die Annahme der Besiegelung vor Niederschrift des Eschatokolles rechtfertigt.

St. 3298 wurde von PHILIPPI⁵ als Blankett angesprochen; als Begründung dieser Ansicht führt er aus, daß die Signumzeile vor

¹) a. a. O. 53. ²) a. a. O. 54 N. 2 u. 106. ³) Über die Details beider Diplome siehe die Vorbemerkungen in der Ausgabe der M. G. Vgl. hiezu auch SCHULTZE a. a. O. 53. ⁴) a. a. O. 53. ⁵) Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 2, 288.